

Zweites Bürokratieentlastungsgesetz beschlossen

Im Rahmen eines Zweiten Bürokratieentlastungsgesetzes werden u. a. folgende (steuerliche) Regelungen geändert:

- Die Anhebung der Grenze für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern führt zu vereinfachten steuerlichen Aufzeichnungspflichten. Ab 2018 müssen angeschaffte bzw. hergestellte Wirtschaftsgüter (deren Wert € 250,00 [bisher €150,00] nicht übersteigt), nicht mehr, in ein gesondertes Verzeichnis aufgenommen werden. (siehe Erläuterung unten)
- Die sog. Kleinbetragsrechnungen werden mit Wirkung ab 01. Januar 2017 von € 150,00 auf € 250,00 angehoben.
- Bei der Lohnsteuer-Anmeldung erhöht sich die Grenze für die abgeführte Lohnsteuer auf € 5.000,00 (bisher € 4.000,00). Somit erfolgt eine vierteljährliche Anmeldung der Lohnsteuer, wenn die € 5.000,00 nicht überschritten werden. Die Grenze für die vierteljährliche Abgabe von € 1.080,00 bleibt unverändert.
- Lieferscheine, die keine Buchungsbelege sind, unterliegen grundsätzlich rückwirkend nicht mehr der Aufbewahrungspflicht.
- Die Möglichkeit, Sozialversicherungsbeiträge, deren tatsächlicher Wert für den laufenden Monat noch nicht bekannt ist, auf Grundlage des tatsächlichen Werts des Vormonats zu zahlen, wird gesetzlich geregelt.

Grenze für die „Sofortabschreibung“ von geringwertigen Wirtschaftsgütern wird angehoben

Nach derzeitigem Recht können Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern (wie z.B. Büromöbel, Schreibtische, Lampen, Computer) im Jahr des Erwerbs in voller Höhe als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn die Anschaffung-/Herstellungskosten € 410,00 je Wirtschaftsgut nicht übersteigen (maßgebend ist der reine Warenpreis ohne Vorsteuerbeträge).

Bei überschreiten der Grenze müssen die Wirtschaftsgüter über die regelmäßige Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Durch eine Gesetzesänderung wird die Grenze von € 410,00 auf € 800,00 angehoben. Diese Regelung gilt für alle Wirtschaftsgüter, die nach dem 31. Dezember 2017 angeschafft (hergestellt) werden, wobei hier maßgebend ist, wann das Wirtschaftsgut geliefert wird.

Eine weitere Änderung ergibt sich, bei der sog. Sammelposten-Regelung. Hier können Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs-/ Herstellungskosten bis zu € 1.000,00 in einen mit 20 % jährlich abzuschreibenden Sammelposten eingestellt werden. Bei Inanspruchnahme dieser Methode können derzeit Wirtschaftsgüter bis € 150,00 sofort abgeschrieben werden. Ab 2018 erhöht sich dieser Wert auf € 250,00.